



EINGEGANGEN 24. NOV. 2000

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27.O.381/00

 Verkündet am: 10.10.2000
 Schmökel
 Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

 des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
 Joachim Gauck,
 Glinkastraße 35, 10117 Berlin,

Klägers,

 - Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
 Dr. J. Weberling,
 Oranienstraße 164, 10969 Berlin -

gegen

 Alant Jost,
 Karl-Marx-Straße 152, 12043 Berlin

Beklagten,

 - Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
 N. Köhler,
 Skalitzer Straße 138, 10999 Berlin -

 hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg
 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 2000 durch den Vorsitzenden Richter am
 Landgericht Mauck, die Richterin Maus und die Richterin am Landgericht Gollan

für Recht erkannt:

 1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der
 Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise
 Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, sich einer
 Adressbezeichnung im Internet bestehend aus dem Familiennamen des Klägers „Gauck“
 und/oder des Vor- und Nachnamens des Klägers „Joachim Gauck“ in jeglicher Kombination,
 insbesondere „Gauck.de“, „Gauck.org“, „Gauck.net“, „Gauck.com“, „Joachim-Gauck.de“ zu
 bedienen und/oder diese Bezeichnungen reserviert zu halten.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

 3. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 DM sowie
 bezüglich der Kosten in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig
 vollstreckbar.

Tatbestand

 Der Kläger verfolgt Unterlassungsansprüche gegenüber dem Beklagten, der Internetadressen
 gebraucht, die auf seinen Namen registriert sind und deren Second Level Domain ausschließlich
 aus dem Vor- und Nachnamen bzw. nur aus dem Nachnamen des Klägers bestehen.

 Der Kläger war bis zum 3. Oktober 2000 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des
 Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und somit Behördenleiter des BStU. Der Beklagte
 veröffentlichte im Internet unter den Adressen „joachim-gauck.de“, „gauck.de“, „gauck.com“,
 „gauck.org“ und „gauck.net“ nebst allgemeinen Informationen über das BStU und die Person des
 Klägers Kritik an dessen Person und der Arbeit des BStU. Mit Schreiben vom 5. Juni 2000 forderte
 der Kläger den Beklagten auf, den unbefugten Namensgebrauch zu unterlassen. Da dies ohne
 Erfolg blieb, erwiderte der Kläger am 9. Juni und 25. Juli 2000 einstweilige Verfügungen, mit denen
 dem Beklagten untersagt wurde, die Adressbezeichnungen „joachim-gauck.de“, „gauck.org“,
 „gauck.com“ und „gauck.net“ zu benutzen. Der Domainname „gauck.org“ wurde vom Beklagten
 zwischenzeitlich abgemeldet.

 Auf den übrigen, vom Beklagten weiterhin betriebenen Internetseiten wird teils in deutscher und
 teils in englischer Sprache u.a. folgendes Material veröffentlicht: eine Aufforderung zum
 Unterlassen des Domainnamengebrauchs „gauck.de“ des BStU vom 24. Mai 2000, die oben
 genannten einstweiligen Verfügungen nebst Anmerkung „I will not honor this court order ...“, ein
 vom „Neuen Deutschland“ geführtes Interview des Rechtsanwaltes Dr. Peter-Michael Diestel, ein
 Beitrag des Letztgenannten, eine Buchvorstellung, eine Petition für eine zurückhaltendere

ZP 550

2

 Arbeitsweise des BStU und Texte des Beklagten zu dieser Behörde. Zu der Frage, ob die DDR mit
 dem Dritten Reich verglichen werden kann, veröffentlicht der Beklagte unter der Überschrift „Some
 pictures of what East Germany was not“ Fotografien von Naziverbrechen. Weiter ist seit Erlass der
 oben genannten einstweiligen Verfügungen eine mehrseitige Liste abrufbar, die zahlreiche
 denkbare Internetadressen nennt, jeweils bestehend aus „gauck“ als Second Level Domain und
 einem Country Code als Top Level Domain.

 Der Kläger ist der Ansicht, es liege ein unzulässiger Gebrauch seines Familiennamens vor. Es
 werde der irreführende Eindruck erweckt, das BStU oder er stellten die vom Beklagten vertriebene
 Information zur Verfügung und hätten dem Gebrauch der Domainnamen zugestimmt. Im Hinblick
 auf eine Fernsehsendung, die er künftig zu moderieren gedenke, stünden ihm auch titelschutz-
 bzw. markenrechtliche Ansprüche zu. Er behauptet weiter, der Beklagte sei offensichtlich nicht
 gewillt, die Domainnamen freizugeben, sondern strebe die Registrierung immer weiterer Namen
 an.

Der Kläger beantragt,

dem Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

 sich einer Adressbezeichnung im Internet bestehend aus dem Familiennamen des
 Antragstellers „Gauck“ und/oder des Vor- und Nachnamens des Antragstellers „Joachim
 Gauck“ in jeglicher Kombination, insbesondere „Gauck.de“, „Gauck.org“, „Gauck.net“,
 „Gauck.com“, „Joachim-Gauck.de“ zu bedienen und/oder diese Bezeichnungen reserviert
 zu halten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

 Er ist der Ansicht, der Familienname des Klägers sei nicht schutzwürdig. Eine Schutzwürdigkeit
 ergebe sich auch nicht daraus, dass sich im Volksmund die Bezeichnung „Gauck-Behörde“
 eingebürgert habe, zumal die Amtszeit des Klägers abgelaufen sei. Unter namensrechtlichem
 Schutz stünde nur der offizielle Name der BStU. Diesen offiziellen Namen habe er bewusst
 vermieden. Er nehme lediglich sein Recht auf Meinungsfreiheit wahr. In Analogie zum
 Urheberrecht ergebe sich seine Berechtigung zum Gebrauch der Domainnamen daraus, dass er
 die Adressen als erster angemeldet habe.

ZP 550

3

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

 I. Die Klage ist begründet, da dem Kläger gegenüber dem Beklagten wegen Namensanmaßung
 ein Unterlassungsanspruch aus §§ 12, 823 Abs. 1 BGB zusteht.

 1. Die vom Beklagten gebrauchten Domainnamen unterfallen dem Begriff des Namens im Sinne
 von § 12 BGB und damit dem Schutzbereich dieser Norm.

 § 12 BGB umfasst nicht nur den kraft Gesetzes erworbenen bürgerlichen Namen einer natürlichen
 Person bzw. den Namen juristischer Personen, sondern auch namensähnliche Kennzeichen. Um
 ein solches Kennzeichen handelt es sich bei Domainbezeichnungen (Palandt-Heinrichs, BGB, 59.
 Aufl., § 12 Rnr. 10). Diesen kommt neben ihrer technischen Funktion, der Erreichbarkeit einer
 Homepage durch das Übersetzen der jeweiligen Internet-Protocol-Nummer in eine
 Buchstabenfolge, auch eine Namensfunktion zu (vgl. OLG Köln NJW-RR 1999, 622; OLG
 Hamburg NJW-RR 1999, 625; OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 626, 627). Eine solche liegt vor,
 wenn mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftige Bezeichnungen gewählt werden. Bei einer
 Domainbezeichnung ergibt sich die Namensfunktion daraus, dass sie regelmäßig Bezug nimmt
 auf den Inhalt der angebotenen Homepage und gleichzeitig der Abgrenzung gegenüber anderen
 Internetangeboten dient, so dass der Internet-Anwender im Ergebnis mit dem Domainnamen
 bestimmte abgrenzbare Inhalte assoziiert.

 Entgegen der Auffassung des Beklagten umfasst der Schutzbereich des § 12 BGB im Rahmen
 eines Second Level Domain nicht nur den offiziellen Namen des BStU, sondern auch den Vor- und
 Nachnamen des Klägers. Weshalb der bürgerliche Name des Klägers als Second Level Domain
 nicht schutzwürdig sein sollte, wird vom Beklagten nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.
 Die Ausführungen des Beklagten, Volksmundbezeichnungen genössen keinen Schutz, gehen an
 der Sache vorbei, da Streitgegenstand nicht die Bezeichnung „Gauck-Behörde“ als
 möglicherweise schlagwortartige Kurzbezeichnung ist. Dem Kläger geht es stattdessen darum zu
 unterbinden, dass der Beklagte sich seinen bürgerlichen Namen als Bestandteil von
 Domainbezeichnungen anmaßt.

ZP 550

4

 2. Indem der Beklagte den Nachnamen bzw. den Vor- und Nachnamen des Klägers als Second
 Level Domain für seine Internetadressen gebraucht, maßt er sich den Namen des Klägers an.
 Eine Namensanmaßung liegt vor, wenn eine Person unbefugt den Namen einer anderen Person
 gebraucht und dadurch deren schutzwürdige Interessen verletzt.

 Der Kläger hat dem Beklagten nicht gestattet, seinen Namen zu gebrauchen. Dem Beklagten
 steht auch kein eigenes Benutzungsrecht an dem Namen des Klägers unter dem Gesichtspunkt
 zu, dass er als erster die Domainnamen „joachim-gauck.de“, „gauck.de“, „gauck.net“ und
 „gauck.com“ registriert habe. Denn der Grundsatz der Priorität, der diesem Gaucknamen
 zugrundeliegt, findet im Namensrecht nur Anwendung in den Fällen der Gleichnamigkeit, somit
 vorliegend nicht.

 Durch den unbefugten Gebrauch des klägerischen Namens als Second Level Domain werden die
 Interessen des Klägers verletzt. Eine Interessenverletzung liegt stets vor, wenn durch die
 Namensanmaßung eine Verwechslungsgefahr herbeigeführt wird (Palandt, a.a.O., § 12 Rnr. 30),
 d.h. eine Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung entsteht (BGH NJW 1996, 1672). Das ist hier der
 Fall: Wie bereits ausgeführt, assoziiert ein Internetanwender gewöhnlicherweise mit einer
 bestimmten Adresse bestimmte Informationen und so kann davon ausgegangen werden, dass ein Anwender
 unter dem Namen einer Person Informationen von und über die Person vermutet, und zwar
 insbesondere dann, wenn die Internetanschrift ausschließlich aus dem Namen besteht (vgl. zu
 „heidelberg.de“ LG Mannheim NJW 1996, 2736, 2737). Allein durch den Gebrauch der
 streitgegenständlichen Internetadressen durch den Beklagten ist damit eine Verwechslungsgefahr
 insofern gegeben, als Anwender vermuten können, die unter den Domainnamen vertriebene
 Information stamme vom Kläger oder möglicherweise vom BStU. Es kann deshalb offen bleiben,
 ob der Beklagte darüber hinaus – wie dem auf seiner Homepage veröffentlichten Texten des
 BStU vom 24. Mai 2000 entnommen werden kann – zusätzlich auf seiner Homepage die offizielle
 Eingangsgrafik der BStU-Site verwendet, wodurch die Verwechslungsgefahr weiter erhöht würde.

 Ob eine Verwechslungsgefahr vorliegt, ist unabhängig davon zu beurteilen, welche Top Level
 Domains gebraucht werden (Härtig, Internet-recht, 1999, Rnr. 306). Dabei ist es ohne Bedeutung,
 ob Internetanwender unterschiedliche Erwartungen mit den verschiedenen Top Level Domains
 verbinden. Denn der gewöhnliche Internetanwender wird unabhängig vom Top Level Domain wie
 dargelegt stets davon ausgehen, dass die aufgerufene Information von dem und über den
 Namensgeber ist, selbst wenn er beispielsweise unter „gauck.com“ kommerzielle Informationen
 oder unter „gauck.de“ eine offizielle Site des BStU erwarten sollte. Soweit gegen diese Ansicht
 vorgebracht wird, dass ein Second Level Domain identische sowie weitere Domains aller
 anderen Top Level Domains verdrängen würde, bliebe die Erweiterung des Top Level Domain-

ZP 550

5

 Systems wirkungslos (Köhler/Arndt, Recht des Internet, 1999, Rnr. 73), kann dem nicht gefolgt
 werden. Denn zur Entscheidung steht vorliegend nicht, ob identische Second Level Domains unter
 allen Top Level Domains geschützt werden, sondern lediglich, ob ein Namensbestandteil, der nicht
 originär dem Internet zuzurechnen ist, unter allen Top Level Domains geschützt wird. Ein
 sachlicher Grund ist für Differenzierungen hinsichtlich der Top Level Domains in diesen Fällen
 nicht ersichtlich (vgl. KG NJW 1997, 3321).

 3. Der Beklagte kann sich auch nicht auf sein Recht nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Zwar schützt
 Art. 5 Abs. 1 GG die freie Meinungsäußerung, wovon grundsätzlich auch die Verbreitung dieser
 Meinung in der vom Grundrechtsträger gewählten Form umfasst ist. Doch die Freiheitsrechte nach
 Art. 5 Abs. 1 GG unterliegen den Grenzen der allgemeinen Gesetze als einseitige Beschränkung der
 Geltungskraft des Grundrechts durch die allgemeinen Gesetze aufzufassen; es findet vielmehr
 eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach
 dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden
 Bedeutung der Grundrechte im freiheitlich-demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer die
 Grundrechte begrenzende Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (BVerfGE 7,
 207f.; 12, 124f.; 86, 1f.).

 Vorliegend war zu berücksichtigen, dass eine Kollisionslage zwischen dem Recht auf freie
 Meinungsäußerung des Beklagten und der dem Kläger begünstigenden namensrechtlichen
 Vorrang nur insofern besteht, als es dem Beklagten nach dem Namensrecht zu gestatten ist,
 seine Meinung unter dem bürgerlichen Namen des Klägers als Second Level Domain zu
 veröffentlichen. Da der Beklagte ohne weiteres sein Recht auf Meinungsfreiheit unter einem
 anderen Domainnamen wahrnehmen kann, wird Art. 5 GG in zulässiger Weise durch § 12 BGB
 eingegrenzt.

 4. Soweit der Beklagte die Domainnamen „joachim-gauck.de“, „gauck.de“, „gauck.net“ und „gauck
 .com“ gebraucht, kann der Kläger Beseitigung der Beeinträchtigung nach § 12 S. 1 BGB
 verlangen. Nach § 12 S. 2 BGB steht dem Kläger außerdem eine vorbeugender
 Unterlassungsanspruch dahingehend zu, dass dem Beklagten untersagt wird, Internetadressen zu
 gebrauchen oder registrieren zu lassen, deren Second Level Domain ausschließlich aus dem
 Namen „Gauck“ oder „Joachim Gauck“ besteht. Denn die bereits vorgegangene
 Namensanmaßung begründet die ernsthafte Besorgnis weiterer Störungen, zuguneme
 Namensanmaßung begründet die ernsthafte Besorgnis weiterer Störungen, zuguneme

ZP 550

6

 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige
 Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 ZPO.

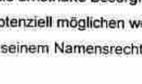
Mauck

Gollan

Maus

Ausgefertigt

Justizangestellte



7